

14/SN-130/ME

DRINGEND

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

10.000/02-IA10/92

16. 4. 1992

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

16-GE/19 P2  
21. APR. 1992  
24. April 1992  
St. Hojnik

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das  
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden;  
Anpassung an EWR-Regelung;

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom  
13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25  
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das  
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden; Anpassung an  
EWR-Regelung, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Primmer*


**REPUBLIK ÖSTERREICH**
**Abschrift**
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

 A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
 Bundesministerium  
 für Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 16. 4. 1992

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

37.001/28-3/91

10.000/02-IA10/92

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Arbeitslosenversicherungsgesetz und das  
 Sonderunterstützungsgesetz geändert werden;  
 Anpassung an EWR-Regelung;

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 27. Februar 1992,  
 37.001/28-3/91 (Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und  
 Sonderunterstützungsgesetz) beehrt sich das Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich  
 grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß im vorgelegten Entwurf keine  
 Anhebung der Einheitswertgrenze (derzeit S 54.000,--) für den Bezug  
 von Arbeitslosengeld (§ 12 Abs. 6 lit. b) und für den Bezug von  
 Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4 lit. c) beabsichtigt ist. Die An-  
 hebung des Einheitswertes seit der erstmaligen gesetzlichen Veran-  
 kerung im Jahre 1971 (damals S 40.000,--) wurde bislang nur 3 mal  
 nur im Zuge von Einheitswertveränderungen vorgenommen, und zwar auf  
 S 44.000,--, auf S 51.000,-- und zuletzt auf S 54.000,--.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erachtet eine Erhöhung der zur Zeit im Gesetz verankerten Einheitswertgrenze unter gleichzeitiger Einführung einer Dynamisierung unter Beibehaltung des Begriffes "Bewirtschaften" für notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Art. I Pkt. 10 (§ 22 Abs. 3):

Gemäß den vorgeschlagenen Bestimmungen ist bei Bezug einer ausländischen Alterspension bzw. Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gegeben. Die bisherige Bestimmung des § 22 Abs. 1 ALVG sieht jeglichen inländischen Pensionsbezug als Ausschließungsgrund für das Arbeitslosengeld an, eine Grenzziehung mittels des Ausgleichszulagenrichtsatzes gibt es hier nicht. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft regt daher an, daß § 22 des ALVG einheitlich geregelt werden soll.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

